

Nr.	Unterlagen / Erklärung / Nachweis	mit Angebots- abgabe	auf Verlangen
3.	bei vorgesehenem Nachunternehmereinsatz: - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen gem. Formbl. 233 mit Angabe von - Namen der Nachunternehmen (NU) - Art und Umfang der Leistungen - Eignungsnachweise der NU (entsprechend Punkt 1.) - Erklärungen zum TVergG LSA (entsprechend Punkt 2.)	 ☒ ☐ ☐	 ☐ ☒ ☒
4.	bei vorgesehener Bietergemeinschaft: - Erklärung zur Bietergemeinschaft gem. Formbl. 234 (bei Bedarf bei Vergabestelle erhältlich)	 ☒	 ☐
5.	- Angaben zur Preisermittlung gem. Formbl. 221/222 - Aufgliederung der Einheitspreise gem. Formbl. 223	 ☒ ☐	 ☐ ☒
6.	- Urkalkulation	☐	☒

Hinweise:

- a) Versäumen Sie nicht, die geforderten **Hersteller- bzw. Fabrikatsangaben** in Ihrem Leistungsverzeichnis zu benennen.
- b) Beachten Sie bzw. Ihre Nachunternehmer beim Ausfüllen der **Eigenerklärung zur Eignung**:
Es sind die **Umsätze** der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre anzugeben. Das bedeutet **2022, 2023 und 2024 unabhängig von** den geprüften **Jahresabschlüssen**. Eine Abweichung von den vorgegebenen Jahren ist nur zulässig, soweit dies im Einvernehmen mit dem Finanzamt erfolgt ist. Der Bieter bzw. Nachunternehmer hat dies entsprechend nachzuweisen.
- c) **Bei schriftlichen Angeboten** ist Unterschrift im Original und ggf. Firmenstempel erforderlich.
- d) **Bei elektronischen Angeboten**:
- in Textform: - muss mindestens der Bieter erkennbar sein. Auf Formularen, auf denen eine Unterschrift gefordert wird, ist der Vor- und Zuname der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben
 - mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur: - genügt die Containersignatur, d.h. die Signatur einzelner Formulare kann entfallen
 - für Erklärungen der Nachunternehmen in Textform gilt: - hier ist der Firmenname sowie der Vor- und Zuname der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, auf jedem einzelnen Formular anzugeben

- e) Sofern in einem **Nachweis eine Gültigkeitsdauer** angegeben ist, muss diese mind. bis zum Tag der Angebotseröffnung bzw. am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber gelten.
Andernfalls darf der Nachweis (ausgenommen Gewerbeanmeldung, Eintragung Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer) am Tag der Angebotseröffnung bzw. am Tag der Nachreichung beim Auftraggeber **nicht älter als 12 Monate** sein.
- f) Aus technischen Gründen ist bei schriftlichen Angeboten vom Zusammenheften sämtlicher Unterlagen (**Heftklammer, Büroklammer, etc.**) abzusehen.